



BEBAUUNGSPLAN · BOBENHEIM · BERG

HINTER DEN GÄRTEN 1:1000

Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

Garagen müssen 5,00 m von der Strasse zurück stehen und dürfen im Bauwuch innerhalb der überbaubaren Fläche an der Grenze erstellt werden. Die Garagen dürfen nur mit Flachdächern gebaut werden, die Garagenhöhe darf höchstens 3,00 m über den natürlichen Gelände liegen. Kniestöcke und Dachaufbauten jeglicher Form sind nicht zulässig.

Die Dachform und Firstrichtung für das gesamte Baugebiet ist frei. Die Dachneigung darf von 0° - 30° betragen.

Begründung (§ 9, 6 BBauG)

1. Zweck des Bebauungsplanes (§ 8, 1 BBauG):

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung in seinem Geltungsbereich. Er bildet die Grundlage des zum Vollzug des BBauG erforderlichen Maßnahmen. Sicherheitszonen, Quellenschutzgebiete und sonstige Beschränkungen werden durch die städtebauliche Maßnahme nicht berührt. Für die weitere geordnete bauliche Entwicklung der Gemeinde ist ein Flächennutzungsplan vorerst nicht erforderlich. Mit der Verwirklichung des Bebauungsplanes wird sofort begonnen.

2. Beschreibung des Plangebietes: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt die Grundstücke 1055, 1016/2, 1064, 1016, 1060/2, 1056/2, 1056, 1058, 1059, 1060, 1061, 1061/2, 1062, 1062/2, 1063, 1064/2, Friedhofstr. 1012/5, 1014, 1015, 1013, 1013/2, 1012/10, 1012/1, 1012/2, 1012/9, 1012/8, 1012, 1012/7, 1012/16, 1063/2, 1067/2, 1067, 1066/2, 1071/2, 1071/1, 1069/3, 1059, 1068, 1066, 2, 3, 10, 12, 1010/2, 1010/1, 1008/3, 1008/2, 1008, 1007/2, 1007, 1006/2, 1006, 1005, 1004, 1003, 1003/2, 1002/2, 1002/3, 1002, 1001, 1000, 999, 998, 996/2, 37, 37/2, 43, 44, 43/2, 54, 52, 57, 64

3. Bodenordnende Maßnahmen: Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Teilung aller im Gebiet liegenden Grundstücke. Zur Verwirklichung kann die Gemeinde nach Maßgabe eine Umlegung anordnen und soweit erforderlich durchführen lassen. Die Flächen für den Gemeindebedarf sind in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

4. Maßnahmen zur Erschließung: Die Versorgungsanlagen für Wasser, sowie Strom, Abwasseranlagen und Straßenbau werden entsprechend der Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs hergestellt und sollen bis zur Fertigstellung der baulichen Anlagen benutzbar sein. Die Beträge für die jeweiligen Erschließungsanlagen sind durch entsprechende Ortsatzungen geregelt.

5. Überschlägige Kosten für die Gemeinde: Durch die vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen entstehen der Gemeinde voraussichtlich Kosten in Höhe von 855.000,- DM.

Bobenheim am Berg, den 30.4.70

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan lag der Zeit vom 19.5.70 - 22.6.70 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Auslegung wurde am 30.4.70 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat diesen Bebauungsplan am 27.7.70 als Satzung beschlossen.

Bobenheim am Berg, den 15.7.70

Gemeindeverwaltung
Bobenheim am Berg
Bürgermeister

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

WR REINES WOHNGEBIET § 3 BNVO

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BNVO

I 1 - GESCHOSSIG

II 2 - GESCHOSSIG ALS HÖCHSTGRENZE

Ⓜ 2 - GESCHOSSIG ZWINGEND

0 = OFFENE BAUWEISE

■ FREIFLÄCHEN

— BAULINIE

— BAUGRENZE

— ALTE GRUNDSTÜCKGRENZEN

— NEUE GRUNDSTÜCKGRENZEN UNVERBINDLICH

■ ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN (STRASSEN)

■ BEBAUBARE FLÄCHEN

■ P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

+++ FRIEDHOFERWEITERUNG

■ FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNG

■ GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

■ BESTEHENDE GEBÄUDE

SICHTWINKEL, BEBAUUNGSFREI, 45,0m, 15,0m, 45,0m. INNERHALB DES SICHTWINKELS (SICHTDREIECK) DÜRFEN ANPFLANZUNGEN DIE HÖHE VON 1,0m GEMESSEN VON STRASSENKRÖNEN NICHT ÜBERSCHREITEN. DIE EINZAUNUNG DIE SICHT NICHT BEHINDERN. DIE STRASSENSEITIGE ENFRIEDUNG DARF NICHT DURCH TÜREN UND TORE UNTERBROCHEN WERDEN.

PLANUNG: M. 1:1000

H. NACHBAUER HOCHBAU - ING. GRAD
BOBENHEIM / BERG AM BÜSCHEL TEL. 433

28. APRIL 1970

Arbeitsunterbau

II. FERTIGUNG

GENEHMIGT

Mit Verf. vom 11.10.1970 AZ: 610-13/803/kl.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 11. OKT. 1970

LANDRATSAMT BAD DÜRKHEIM

(Regierungsrat) A